

Anfragen nach dem Angriff des 14-jährigen Jugendlichen in Gruiten

Die Fraktionen von CDU, SPD, WLH und der GAL haben nach dem Angriff des 14-jährigen Jugendlichen in Gruiten vom 15. Januar 2025 bei der Verwaltung Anfragen mit der Bitte um Beantwortung eingereicht. Anfragen und Antworten sind beigefügt.

Bereits am 20. Januar hatte Verwaltung mit Pressemitteilung vom 20. Januar Stellung genommen, s. Anlage.

In der Pressemitteilung hat die Verwaltung die **Aufgaben des Jugendamtes erklärt**:

Die Aufgaben des Jugendamtes sind Prävention und Hilfe. Das Jugendamt hat die Aufgabe, am Kindeswohl orientiert die beste Lösung für das Kind und die Eltern zu finden, mit dem Ziel, dass weitere Straftaten verhindert werden. Der Kinder- und Jugendhilfe stehen dafür verschiedene pädagogische Möglichkeiten zur Verfügung, so zum Beispiel die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), der Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) oder Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). Ziel der Maßnahmen ist es, das familiäre Umfeld und die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, kann das Jugendamt das Kind vorübergehend oder dauerhaft in einer stationären Einrichtung, wie einem Heim oder einer betreuten Wohngruppe, unterbringen (§ 34 SGB VIII). Hierfür ist eine Genehmigung des Familiengerichts notwendig, wenn die Personensorgeberechtigten der Maßnahme nicht freiwillig zustimmen.

In Fällen wie des nunmehr 14-jährigen Jugendlichen prüft das Haaner Jugendamt alle die ihm zur Verfügung stehenden erzieherischen Hilfen und leitet die erforderlichen Maßnahmen und Hilfen ein. Nicht immer gelingt eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung – insbesondere, wenn Familiengerichte den Anträgen der Jugendämter nicht folgen, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht erfolgt oder eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung nicht zur Verfügung steht.

Aus welchem Grund erklärt die Verwaltung der Öffentlichkeit nicht, welche konkreten Maßnahmen durch das Jugendamt eingeleitet wurden?

Aus Datenschutzgründen darf die Verwaltung nicht alle Details an die Öffentlichkeit geben. Insbesondere sind Inhalte von Beschlüssen der Familiengerichte sowie Inhalte der Hilfeplangespräche zwischen Familie und Jugendamt und Inhalte der polizeilichen Meldebögen vertraulich. Auch strafrechtliche Jugendgerichtsverhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, wenn der Angeklagte zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt gewesen ist.

Bestimmungen zur Zulässigkeit von Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten finden sich in den §§ 67 ff. SGB X. Ergänzende Datenschutzregelungen für die Jugendhilfe erhält das Kinder- und Jugendhilfegesetz, genauer gesagt die §§ 61 ff. SGB VIII, § 35 Abs. 1 SGB I. In § 203 StGB ist die berufliche Schweigepflicht für alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter_innen/ Sozialpädagog_innen, auch für

Mitarbeitende des Jugendamtes, geregelt. Hierbei handelt es sich um eine Strafnorm, nach der mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe rechnen muss, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Als Geheimnis gilt jede Tatsache, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein Interesse hat.

Das Verhältnis der Jugendhilfe zur Öffentlichkeitsarbeit ist daher oft ambivalent. Der Datenschutz in der Sozialen Arbeit ist zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, auch von kriminalitätsgefährdeten Jugendlichen, gesetzlich normiert worden. Jugendhilfe und Familiengericht sind ausschließlich dem Wohl des kriminalitätsgefährdeten Kindes verpflichtet. Das Jugendamt ist keine Strafverfolgungsbehörde. Um die für die Jugendhilfe so wichtige Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu garantieren, kann bei der Abgabe von Stellungnahmen nur auf allgemeine fachliche Gesichtspunkte des Handelns des Jugendamtes eingegangen werden.

Warum hat sich das Jugendamt nicht um eine Altersfeststellung gekümmert?

In der Woche nach der Tat vom 15. Januar 2025 standen öffentlich Behauptungen im Raum, die Verwaltung/das Jugendamt sei verantwortlich für eine Altersfeststellung. Aufgabe des Jugendamtes war es zu keinem Zeitpunkt, eine Altersfeststellung in Auftrag zu geben, da es hierzu keinerlei Rechtsgrundlage gibt. § 42 f SGB VIII bietet eine Rechtsgrundlage, wenn es um einen unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtling geht, bei dem die Frage der Volljährigkeit zu klären ist. Weder war der Täter unbegleitet eingereist, noch stand jemals zur Debatte, dass er volljährig sein könnte. Vielmehr ging es aktuell um die Frage der Strafmündigkeit.

Zuständig für die Altersfeststellung war neben der Staatsanwaltschaft die Ausländerbehörde des Kreises Mettmann. Beide haben in der Fallkonferenz am 20.01.2025 zugesagt, Verfahren zur Altersfeststellung zeitnah zu prüfen. Ergebnis ist: Der jugendliche Syrer ist seit dem November 2024 14 Jahre alt - und damit strafmündig. Zu diesem Ergebnis ist das zuständige Ausländeramt des Kreises Mettmann bei einer Überprüfung von Dokumenten aus dem syrischen Familienregister gekommen.

Welche Bitte hat die Verwaltung/das Jugendamt an die Politik?

Der Angriff in Gruiten hat eins ganz deutlich gezeigt: Ist der „Täter“ ein strafunmündiger Jugendlicher, liegt der Fokus von Politik und Öffentlichkeit auf dem Jugendamt.

Die Erwartungshaltung von Politik und Öffentlichkeit war in diesem Fall eindeutig: Beide wünschten sich Transparenz, d.h. öffentliche Wiedergabe der Maßnahmen, die das Jugendamt getroffen hat. Unter dem Eindruck der vielen Fragen der Bevölkerung sprachen einzelne Fraktionsmitglieder in sozialen Medien von „vertanen Chancen“ der Verwaltung und kritisierten offen die angeblich schlechte Kommunikation von Verwaltung und Jugendamt. Schnell wird geurteilt: Wenn hier nicht transparent alles öffentlich gemacht wird, dann sind doch sicherlich Fehler passiert.

Dieser Erwartungshaltung wird die Verwaltung nicht gerecht werden können: Und sie darf dieser Erwartungshaltung auch nicht gerecht werden. Um die für die Jugendhilfe so wichtige Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu garantieren, kann bei der Abgabe von öffentlichen Stellungnahmen auch in Zukunft nur auf allgemeine fachliche Gesichtspunkte des Handelns des Jugendamtes eingegangen werden. Der in der Pressemitteilung so wichtige Satz „Aus Datenschutzgründen darf die Verwaltung nicht alle Details an die Öffentlichkeit geben“ hat Bestand und die Verwaltung bittet insbesondere die Politik in öffentlichen Statements dies ernst zu nehmen.

Anlagen:

Pressemitteilung vom 20.01.2025

Beantwortung der Anfragen von CDU, SPD, WLH und der GAL

PRESSEMITTEILUNG

Haan, 20.01.2025

Stadt Haan informiert nach Fallkonferenz zum Angriff in Gruiten

„Der Angriff des 13-jährigen Syriers auf zwei Jugendliche in Gruiten entsetzt uns alle und zu Recht werden den Behörden, auch dem Jugendamt der Stadt Haan, viele Fragen gestellt. Viele Eltern in Gruiten und Haan schildern ihre Sorge, dass unsere Stadt nicht mehr sicher sei. Diese Sorge kann ich nach dem furchtbaren Angriff nachvollziehen. Nicht zuletzt deshalb sehen wir uns als Stadtverwaltung in der Pflicht aufzuklären“, so Bürgermeisterin Bettina Warnecke am Montag nach der Fallkonferenz. „Den beiden verletzten Jugendlichen wünsche ich im Namen aller Haanerinnen und Haaner gute Besserung und schnelle vollständige Genesung!“

Zum eigentlichen Tatverlauf, auch zu den Fragen, ob und wie oft der 13-jährige Täter zuvor in Erscheinung getreten ist, sind Polizei und Staatsanwaltschaft als zuständige Ermittlungsbehörden Ansprechpartner.

Strafunmündigkeit des Täters – welche Maßnahmen ergreift das Jugendamt?

Bei dem jugendlichen Angreifer handelt es sich um einen 13-jährigen Geflüchteten aus Syrien, der mit seiner Familie seit Mitte 2022 in der städtischen Unterkunft an der Düsseldorf Str. in Gruiten untergebracht ist.

Nach deutschem Recht gelten Kinder unter 14 als strafunmündig und es drohen ihnen keine strafrechtlichen Konsequenzen. Dennoch können Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ergriffen werden, um das Kind und seine Familie zu unterstützen und mögliche Risiken für die Gesellschaft zu minimieren. Diese Maßnahmen sind im SGB VIII geregelt.

Die Aufgaben des Jugendamtes sind Prävention und Hilfe. Das Jugendamt hat die Aufgabe, am Kindeswohl orientiert die beste Lösung für das Kind und die Eltern zu finden, mit dem Ziel, dass weitere Straftaten verhindert werden. Der Kinder- und Jugendhilfe stehen dafür verschiedene pädagogische Möglichkeiten zur Verfügung, so zum Beispiel die



Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), der Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) oder Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). Ziel der Maßnahmen ist es, das familiäre Umfeld und die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, kann das Jugendamt das Kind vorübergehend oder dauerhaft in einer stationären Einrichtung, wie einem Heim oder einer betreuten Wohngruppe, unterbringen (§ 34 SGB VIII). Hierfür ist eine Genehmigung des Familiengerichts notwendig, wenn die Personensorgeberechtigten der Maßnahme nicht freiwillig zustimmen.

In Fällen wie bei dem 13-jährigen syrischen Jugendlichen prüft das Haaner Jugendamt alle die ihm zur Verfügung stehenden erzieherischen Hilfen und leitet die erforderlichen Maßnahmen und Hilfen ein. Nicht immer gelingt eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung – insbesondere, wenn Familiengerichte den Anträgen der Jugendämter nicht folgen, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht erfolgt oder eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung nicht zur Verfügung steht.

Aus Datenschutzgründen darf die Verwaltung nicht alle Details an die Öffentlichkeit geben. Insbesondere sind Inhalte von Beschlüssen der Familiengerichte sowie Inhalte der Hilfeplangespräche zwischen Familie und Jugendamt und Inhalte der polizeilichen Meldebögen vertraulich.

Das Jugendamt wird die Erkenntnisse aus der schrecklichen Tat vom 15.1.2025 nun in seine Arbeit mit der Familie und dem Minderjährigen einbeziehen und alle im rechtlichen Rahmen möglichen und notwendigen Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Das Jugendamt hat sich hierbei frühzeitig, insbesondere im Rahmen der Hilfeplanung, mit den zuständigen Kooperationspartnern eng und regelmäßig ausgetauscht und darüber hinaus im Rahmen einer zunächst städteübergreifenden Ordnungspartnerschaft in 08/24 und 11/24 eng mit Polizei und Staatsanwaltschaft, Ordnungsamt und Ausländerbehörde abgestimmt. In solchen Konferenzen werden gemeinsame Lösungsmöglichkeiten entwickelt, um jungen Intensivtätern trotz Strafunmündigkeit Grenzen aufzuzeigen. In Betracht kommen hier z.B. Betretungsverbote für die Hildener Innenstadt und die Haaner Kirmes, die durchaus Wirkung zeigen.

Parallel berät und unterstützt das städtische Sozial- und Integrationsmanagement in Fällen wie bei dem 13-jährigen syrischen Jugendlichen die Familien, so z.B. bei der Unterbringung und Versorgung sowie bei Anmeldungen zur Schule.

Fragen der Altersfeststellung

Im Rahmen einer Fallkonferenz am 20.01.2025 haben sich die zuständigen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländerbehörde, Bezirksregierung und Jugendamt) intensiv über den Fall beraten und auch Fragen zur Altersfeststellung des jungen Syrer geklärt: Es bestehen Zweifel, ob der Syrer tatsächlich 13 Jahre alt ist. Die Ausländerbehörde des



Kreises Mettmann und die Staatsanwaltschaft haben zugesagt, Verfahren zur Altersfeststellung zeitnah zu prüfen. Hierfür entscheidend ist, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, dass der jugendliche Syrer älter als 13 Jahre und damit strafmündig ist. Sollte die Staatsanwaltschaft einen solch begründeten Verdacht sehen, liegt die Entscheidung letztlich beim Gericht.

Im Übrigen informiert die Stadt auf der städtischen Homepage über die Zuständigkeiten verschiedener Ämter. Auch die Rolle des Jugendamtes, die aufgrund der Gewalteskalation am vergangenen Mittwoch in Gruiten sehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt ist, wird dort ausführlich beleuchtet: [Kinder- und Jugendkriminalität / Gartenstadt Haan](#).

Was folgt daraus?

Bettina Warnecke: „Gleich, ob es sich bei dem Jugendlichen um einen strafunmündigen oder strafmündigen Jugendlichen handelt – nach einem solchen Angriff kann es nicht sein, dass er noch am Abend nach der Festnahme wieder in die Obhut seiner Familie zurückgebracht wird. Der Fall zeigt exemplarisch, dass die gesetzlichen Regelungen den Behörden nicht ausreichende Instrumentarien an die Hand geben, um – wie es die Situation erfordert – schnell und effektiv zu handeln. Das muss sich ändern.“

Rat, 04.02.2025
Dez. II / Jugendamt

öffentlich

Beantwortung von Anfragen

Anfrage von: CDU-Fraktion
Datum / Uhrzeit: 22.01.2025
Eingang per: Mail
Thema: Gewalttat in Gruiten am 15.01.2025

Anfrage s. Anlage

Antwort der Verwaltung

1. Wie ist der Sicherheitsdienst in der Unterkunft Düsseldorf Str. aufgestellt und besteht die Möglichkeit, diesen personell bzw. nach Stunden aufzuweiten?

Antwort der Verwaltung: Der Sicherheitsdienst besteht 24/7 aus zwei Mitarbeitenden. Er wurde zwischenzeitlich bis auf weiteres auf drei Personen aufgestockt.

2. Gab es in der Vergangenheit bereits Übergriffe auf städtische Mitarbeiter oder Mitarbeiter externer Dienstleister in der Unterkunft an der Düsseldorf Str. und wie werden diese Personen geschützt?

Antwort der Verwaltung: Die Frage wird nichtöffentlich in der Sitzung des Rates am 04.02.2025 bzw. in der Sitzung des SIGA am 18.02.2025 beantwortet.

3. Kann der Kommunale Ordnungsdienst auch zur Überprüfung der Einhaltung der Schulpflicht und eventuellen Durchführung von Schulzuführungen eingesetzt werden und ist dies in der Vergangenheit bereits erfolgt?

Antwort der Verwaltung: Die Überwachung der Schulpflicht liegt bei den Schulen. Diese können bei Bedarf Bußgelder gegen die Eltern initiieren oder eine Schulzuführung durch den KOD anfordern. Dies wurde in Einzelfällen für verschiedene Personen bereits umgesetzt.

4. Wie viele erfasste Vorfälle werden dem vermeintlich 13-jährigen bereits zur Last gelegt, für die er aufgrund des bei der Einreise angegebenen Alters nicht

strafrechtlich belangt werden kann?

Antwort der Verwaltung: Laut öffentlichen Angaben von Oberstaatsanwalt Baumert in der RP vom 27. Januar ist der Beschuldigte bereits vor seinem 14. Geburtstag mit Körperverletzungs- und Raubdelikten aufgefallen. OStA Baumert hierzu: „Um das Ausmaß vorhandener Erziehungsdefizite bestimmen zu können kann auch auf diese Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Von besonderer Bedeutung ist, ob bei dem Beschuldigten sogenannte „schädliche Neigungen“ vorliegen. Falls „Ja“, läge die Verhängung einer Jugendstrafe nahe. Auch wenn der Beschuldigte für die vor dem 14. Geburtstag liegenden Taten nicht verurteilt werden kann, so sind diese damit dennoch nicht bedeutungslos.“

5. Gibt es bereits Ergebnisse zu den eigenständigen Prüfungen zum Altersfeststellungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal sowie bei der Ausländerbehörde des Kreises Mettmann und wenn ja, wie lauten diese?

Antwort der Verwaltung: Ja. Der jugendliche Syrer ist demnach seit dem November 2024 14 Jahre alt - und damit strafmündig. Zu diesem Ergebnis ist das zuständige Ausländeramt des Kreises Mettmann bei einer Überprüfung von Dokumenten aus dem syrischen Familienregister gekommen.

6. Warum ist der Tatverdächtige nach der Tat nicht stationär untergebracht worden?

Antwort der Verwaltung: Eine Unterbringung in einer Psychiatrie kommt nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz nur bei einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung infolge eines „krankheitsbedingten Verhaltens“ in Betracht, wenn z.B. die Polizei eine solche erkennt, das Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Ordnung informiert und um dessen Expertise bittet. Wenn ein Mitarbeitender der ordnungsbehördlichen Rufbereitschaft sowie ein Arzt/eine Ärztin den Eindruck bestätigt, kann eine vorübergehende Unterbringung erfolgen. Weiteres zu dem konkreten Fall kann aus Datenschutzgründen nur im nicht-öffentlichen Teil erläutert werden.

Die Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung kann nur erfolgen, wenn der Jugendliche zustimmt oder wenn ein gerichtlicher Beschluss vorliegt. Für diesen ist ein Hauptsacheverfahren notwendig, das mehrere Monate dauert. Beim Familiengericht gilt das Kindeswohlprinzip, d.h. die Maßnahme muss zum Wohl des betroffenen Jugendlichen ergriffen werden.

7. Wie beurteilt die Verwaltung die Persönlichkeitsstruktur des 13-jährigen Syrrers dahingehend, ob von ihm eine Gefahr ausgeht?

Antwort der Verwaltung: Der Beschuldigte befindet sich aktuell in

Untersuchungshaft in einer Jugendstrafanstalt. Laut Angaben der Staatsanwaltschaft ist diese Haft auf unbestimmte Zeit angeordnet worden und dient neben der Verfahrenssicherung auch zur Beseitigung einer bestehenden Wiederholungsgefahr.

8. Handelt es sich bei dem vorliegenden Fall um einen Einzelfall oder sind der Verwaltung ähnlich gelagerte Fälle bekannt bzw. wie viele minderjährige Intensivtäter sind in Haan erfasst.

Antwort der Verwaltung: Diese Anfrage wurde an die Polizei weitergeleitet.

Rat, 04.02.2025

Dez. I / Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Sicherheit

öffentlich

Beantwortung von Anfragen

Anfrage von: CDU-Fraktion

Datum / Uhrzeit: 22.01.2025 / 14:19 Uhr

Eingang per: Mail

Thema: Angriff in Gruiten

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

der Angriff auf zwei Jugendliche in Gruiten am 15. Januar 2025 durch einen vermeintlich 13-Jährigen syrischen Bewohner der Flüchtlingsunterkunft an der Düsseldorf Straße, hat uns alle sehr entsetzt. Es werden Fragen laut nach dem Warum, aber auch, ob dieser schreckliche Vorfall vermeidbar gewesen wäre und was nun zum Schutz der Bevölkerung getan werden kann und muss.

Die CDU-Fraktion ist der Stadtverwaltung dankbar für die Pressemitteilung vom 20. Januar, in der bereits einige Fragen zur rechtlichen Einordnung des Falles und insbesondere der Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe geklärt werden konnten. Für die Bevölkerung ist nicht nachvollziehbar, warum der 13-Jährige nach dem furchtbaren Angriff abends bereits wieder seiner Mutter übergeben worden ist und sich seither frei im Stadtgebiet bewegen kann. Unabhängig davon, dass Zweifel an dem tatsächlichen Alter des Täters geäußert wurden, stellt sich hier grundsätzlich die Frage nach einer möglichen Gefahr, die von dem jungen Syrer ausgehen könnte.

Der Umgang mit Kindern unter 14 Jahren, die eigentlich schwere Straftaten verüben, aber aufgrund ihres Alters strafunmündig sind, führt immer häufiger zu Diskussionen. Strafrechtliche Konsequenzen drohen nicht und lediglich Maßnahmen nach dem SGB VIII - von der Erziehungsberatung bis hin zur stationären Unterbringung in einem Heim oder einer betreuten Wohngruppe - sind möglich. An dieser Stelle müssen wir an den Bundesgesetzgeber appellieren, hier bessere rechtliche Bedingungen zu schaffen, um die Risiken für die Bevölkerung zu minimieren. Die Zeiten haben sich geändert und so müssen es leider auch die Gesetze, damit die Behörden effektiv zum Schutz der Allgemeinheit handeln können.

Es ist zwingend erforderlich, die Haaner Bevölkerung umfassend zu informieren und den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Die CDU-Fraktion bittet daher um Beantwortung der folgenden Fragen im öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teil:

1. Wie ist der Sicherheitsdienst in der Unterkunft Düsseldorf Straße aufgestellt und besteht die Möglichkeit, diesen personell bzw. na. Stundhen auszuweiten?
2. Gab es in der Vergangenheit bereits Übergriffe auf städtische Mitarbeiter oder Mitarbeiter externer Dienstleister in der Unterkunft an der Düsseldorf Straße und wie werden diese Personen geschützt?
3. Kann der Kommunale Ordnungsdienst auch zur Überprüfung der Einhaltung der Schulpflicht und eventuellen Durchführung von Schulzuführungen eingesetzt werden und ist dies in der. Vergangenheit bereits erfolgt?
4. Wie viele erfasste Vorfälle werden dem vermeintlich 13-Jährigen bereits zur Last gelegt, für die er aufgrund des bei der Einreise angegeben Alters nicht strafrechtlich belangt werden kann?
5. Gibt es bereits Ergebnisse zu den eigenständigen Prüfungen zum Altersfeststellungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal sowie bei der Ausländerbehörde des Kreises Mettmann und wenn ja, wie lauten diese?
6. Warum ist der Verdächtige nach der Tat nicht stationär untergebracht worden?
7. Wie beurteilt die Verwaltung die Persönlichkeitsstruktur des 13-Jährigen Syrsers dahingehend, ob von ihm eine Gefahr ausgeht?
8. Handelt es sich bei dem vorliegenden Fall um einen Einzelfall oder sind der Verwaltung ähnlich gelagerte Fälle bekannt bzw. wie viele minderjährige Intensivtäter sind in Haan erfasst?

Mit freundlichen Grüßen

Annette Leonhardt.
Vorsitzende DOPA .

Tobias Kaimer
Vorsitzender FOA



An die Bürgermeisterin der Stadt Haan
Frau Dr. Bettina Warnecke

Rathaus Haan
rat@stadt-haan.de

CDU Ratsfraktion Haan

Bahnhofstr. 43
42781 Haan

Vorsitzender: Jens Lemke
Geschäftsführer: Vincent Endereß

Tel.: 02129 53232
Mail: fraktion@cdu-haan.de
Internet: www.cdu-haan.de

Konto: DE53 3004 0000 0690 9261 00

Haan, 22. Januar 2025

Anfrage zur Sitzung des Rates der Stadt Haan am 4. Februar 2025

„Angriff in Gruiten“

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

der Angriff auf zwei Jugendliche in Gruiten am 15. Januar 2025 durch einen vermeintlich 13-Jährigen syrischen Bewohner der Flüchtlingsunterkunft an der Düsseldorf Straße, hat uns alle sehr entsetzt. Es werden Fragen laut nach dem Warum, aber auch, ob dieser schreckliche Vorfall vermeidbar gewesen wäre und was nun zum Schutz der Bevölkerung getan werden kann und muss.

Die CDU-Fraktion ist der Stadtverwaltung dankbar für die Pressemitteilung vom 20. Januar, in der bereits einige Fragen zur rechtlichen Einordnung des Falles und insbesondere der Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe geklärt werden konnten.

Für die Bevölkerung ist nicht nachvollziehbar, warum der 13-Jährige nach dem furchtbaren Angriff abends bereits wieder seiner Mutter übergeben worden ist und sich seither frei im Stadtgebiet bewegen kann. Unabhängig davon, dass Zweifel an dem tatsächlichen Alter des Täters geäußert wurden, stellt sich hier grundsätzlich die Frage nach einer möglichen Gefahr, die von dem jungen Syrer ausgehen könnte.

Der Umgang mit Kindern unter 14 Jahren, die eigentlich schwere Straftaten verüben, aber aufgrund ihres Alters strafunmündig sind, führt immer häufiger zu Diskussionen.

Strafrechtliche Konsequenzen drohen nicht und lediglich Maßnahmen nach dem SGB VIII - von der Erziehungsberatung bis hin zur stationären Unterbringung in einem Heim oder einer betreuten Wohngruppe - sind möglich. An dieser Stelle müssen wir an den Bundesgesetzgeber appellieren, hier bessere rechtliche Bedingungen zu schaffen, um die Risiken für die Bevölkerung zu minimieren. Die Zeiten haben sich geändert und so müssen es leider auch die Gesetze, damit die Behörden effektiv zum Schutz der Allgemeinheit handeln können.

Es ist zwingend erforderlich, die Haaner Bevölkerung umfassend zu informieren und den Sachverhalt weiter aufzuklären.



Die CDU-Fraktion bittet daher um Beantwortung der folgenden Fragen im öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teil:

1. Wie ist der Sicherheitsdienst in der Unterkunft Düsseldorf Straße aufgestellt und besteht die Möglichkeit, diesen personell bzw. nach Stunden auszuweiten?
2. Gab es in der Vergangenheit bereits Übergriffe auf städtische Mitarbeiter oder Mitarbeiter externer Dienstleister in der Unterkunft an der Düsseldorf Straße und wie werden diese Personen geschützt?
3. Kann der Kommunale Ordnungsdienst auch zur Überprüfung der Einhaltung der Schulpflicht und eventuellen Durchführung von Schulzuführungen eingesetzt werden und ist dies in der Vergangenheit bereits erfolgt?
4. Wie viele erfasste Vorfälle werden dem vermeintlich 13-Jährigen bereits zur Last gelegt, für die er aufgrund des bei der Einreise angegebenen Alters nicht strafrechtlich belangt werden kann?
5. Gibt es bereits Ergebnisse zu den eigenständigen Prüfungen zum Altersfeststellungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal sowie bei der Ausländerbehörde des Kreises Mettmann und wenn ja, wie lauten diese?
6. Warum ist der Verdächtige nach der Tat nicht stationär untergebracht worden?
7. Wie beurteilt die Verwaltung die Persönlichkeitsstruktur des 13-Jährigen Syrsers dahingehend, ob von ihm eine Gefahr ausgeht?
8. Handelt es sich bei dem vorliegenden Fall um einen Einzelfall oder sind der Verwaltung ähnlich gelagerte Fälle bekannt bzw. wie viele minderjährige Intensivtäter sind in Haan erfasst?

Mit freundlichen Grüßen

Annette Leonhardt
Vorsitzende DOPA

Tobias Kaimer
Vorsitzender FOA

Rat, 04.02.2025
Dez. II / Jugendamt

öffentlich

Beantwortung von Anfragen

Anfrage von: SPD-Fraktion
Datum / Uhrzeit: 20.01.2025
Eingang per: Mail
Thema: Gewalttat in Gruiten am 15.01.2025

Anfrage s. Anlage

Antwort der Verwaltung

1. Wie viele Straftaten werden dem Intensivtäter zur Last gelegt und wann wurde dieser zum ersten Mal auffällig?

Antwort der Verwaltung: Laut öffentlichen Angaben von Oberstaatsanwalt Baumert in der RP vom 27. Januar ist der Beschuldigte bereits vor seinem 14. Geburtstag mit Körperverletzungs- und Raubdelikten aufgefallen. OStA Baumert hierzu: „Um das Ausmaß vorhandener Erziehungsdefizite bestimmen zu können kann auch auf diese Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Von besonderer Bedeutung ist, ob bei dem Beschuldigten sogenannte „schädliche Neigungen“ vorliegen. Falls „Ja“, läge die Verhängung einer Jugendstrafe nahe. Auch wenn der Beschuldigte für die vor dem 14. Geburtstag liegenden Taten nicht verurteilt werden kann, so sind diese damit dennoch nicht bedeutungslos.“ Die Frage wurde zur ggf. weiteren Beantwortung an die Polizei gegeben.

2. Seit wann lebt der Intensivtäter bereits in der Einrichtung? Lebt er weiterhin dort? Ist eine geordnete Verlagerung des Wohnsitzes geplant? Ist es möglich, den Intensivtäter in eine spezialisierte Einrichtung mit besonderen Schutzmaßnahmen zu verlegen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort der Verwaltung: Die Familie lebt seit Mitte 2022 in der Unterkunft. Sie wird wie andere Bewohner_innen städtischer Unterkünfte durch das Sozial- und Integrationsmanagement der Verwaltung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung unterstützt. Die Aufgaben des Jugendamtes hat die Verwaltung in ihrer Pressemitteilung vom 20.01.2025 aufgeführt. Eine konkrete Auflistung der Maßnahmen kann und darf ausschließlich im nichtöffentlichen Teil mitgeteilt werden.

3. Ist aufgrund der bekannten latenten Gewaltbereitschaft des Intensivtäters ein psychologisches Gutachten in Erwägung gezogen worden? Inwieweit wird eine

Einweisung nach PsychKG in Betracht gezogen?

Antwort der Verwaltung: Nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz kann bei einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung infolge eines „krankheitsbedingten Verhaltens“ eine Unterbringung in Betracht kommen, wenn z.B. die Polizei eine solche erkennt, das Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Ordnung informiert und um dessen Expertise bittet. Wenn ein Mitarbeitender der ordnungsbehördlichen Rufbereitschaft sowie ein Arzt/eine Ärztin den Eindruck bestätigt, kann eine vorübergehende Unterbringung erfolgen.

Die Frage nach dem psychologischen Gutachten kann nur nichtöffentlich beantwortet werden.

4. Gab es bereits in der Vergangenheit Zweifel am Alter des Intensivtäters und wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant, das tatsächliche Alter zu verifizieren? Warum wurde dies bislang nicht mit Priorität verfolgt?

Antwort der Verwaltung: Auch in der Vergangenheit gab es bereits Zweifel am tatsächlichen Alter des 13jährigen Syrsers. Das Jugendamt war zu keinem Zeitpunkt zuständig, eine Altersfeststellung in Auftrag zu geben, da es hierzu keinerlei Rechtsgrundlage gibt. § 42 f SGB VIII bietet eine Rechtsgrundlage, wenn es um einen unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtling geht, bei dem die Frage der Volljährigkeit zu klären ist. Weder war der Täter unbegleitet eingereist, noch stand jemals zur Debatte, dass er volljährig sein könnte. Vielmehr ging es aktuell um die Frage der Strafmündigkeit.

Zuständig für die Altersfeststellung war neben der Staatsanwaltschaft die Ausländerbehörde des Kreises Mettmann. Beide haben in der Fallkonferenz am 20.01.2015 zugesagt, Verfahren zur Altersfeststellung zeitnah zu prüfen. Ergebnis ist: Der jugendliche Syrer ist seit dem November 2024 14 Jahre alt - und damit strafmündig. Zu diesem Ergebnis ist das zuständige Ausländeramt des Kreises Mettmann bei einer Überprüfung von Dokumenten aus dem syrischen Familienregister gekommen.

5. Kam der mutmaßlich Minderjährige durchgängig seiner Schulpflicht nach, wenn ja an welcher Schule? Welche Maßnahmen wurden durchgeführt, um die Teilnahme am Schulbetrieb sicherzustellen? Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der Mitschülerinnen und Mitschüler ergriffen?

Antwort der Verwaltung: Die Überwachung der Schulpflicht liegt bei den Schulen. Diese können bei Bedarf Bußgelder gegen die Eltern initiieren oder eine Schulzuführung durch den Kommunalen Ordnungsdienst anfordern. Dies wurde in Einzelfällen für verschiedene Personen bereits umgesetzt.

6. Wurde der Intensivtäter in ein spezielles Betreuungs- oder Präventionsprogramm aufgenommen, das auf die Verhinderung weiterer Straftaten abzielt?

Antwort der Verwaltung: Diese Frage kann nur nichtöffentlich beantwortet werden.

7. Handelt es sich bei der öffentlich erwähnten "Bande" um eine Gruppierung oder einzelne Täter, die sich zu Straftaten verabreden? Leben weitere Bandenmitglieder in der Gruitener Flüchtlingsunterkunft oder auf dem übrigen Haaner Stadtgebiet? Welche Maßnahmen werden zum Schutz der übrigen Bevölkerung ergriffen? Welche Maßnahmen zur Zerschlagung der Bande sind bereits durchgeführt worden, welche sind geplant?

Antwort der Verwaltung: Nach Einschätzung der Polizei handelt es sich nicht um eine „Bande“. Angesichts der Entwicklung bei der städteübergreifenden Kinder- und Jugendkriminalität wurden in 2024 Maßnahmen im Rahmen einer Ordnungspartnerschaft miteinander abgestimmt. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten arbeiten die verschiedenen Behörden daran, dass die Städte im Umkreis sicher sind. Auch hierzu ist richtiger Ansprechpartner die Polizei.

8. Welche Maßnahmen wird die Stadt Haan ergreifen, um die Gruitener Bevölkerung einschließlich der übrigen Bewohnenden der Flüchtlingsunterkunft vor dem Intensivtäter zu schützen?

Antwort der Verwaltung: Im Rahmen der personellen Möglichkeiten wurde der Kommunale Ordnungsdienst nach der Tat vom 15.1.2025 gebeten, seine Präsenz in Gruitener bis auf weiteres zu verstärken. Die Aufgaben des Jugendamtes sind in der PM der Verwaltung vom 20. Januar klar umrissen worden.

9. Welche Maßnahmen hat das Haaner Jugendamt mit Blick auf die Familie und den Intensivtäter getroffen? Wie haben sich diese bisher dargestellt und welche weiteren Optionen kann das Jugendamt bei einem 13-jährigen Kind treffen? Sind hierfür genügend finanzielle und personelle Ressourcen vorhanden?

Antwort der Verwaltung: Die Maßnahmen des Jugendamtes können nur nichtöffentlich dargestellt werden. Anlässlich der Sitzung des JHA am 05.03.2025 wird im öffentlichen Teil umfassend dargestellt, welche rechtlichen Möglichkeiten das Jugendamt hat, wenn Minderjährige Straftaten begehen.

10. Sind weitere Familienmitglieder des Intensivtäters bislang auffällig geworden? Wenn ja, durch welche Delikte?

Antwort der Verwaltung: Diese Frage kann nur nichtöffentlich beantwortet werden.

11. Wie ist das Verhältnis der Bewohnenden der Flüchtlingsunterkunft zueinander? Besteht derzeit eine Gefährdung für die weiteren Geflüchteten der Unterkunft, kann deren Sicherheit sichergestellt werden?

Antwort der Verwaltung: Durch die Festnahme hat sich diese Frage vermutlich erledigt. Ansonsten werden Fragen der Sicherheit in den städtischen Unterbringungen im kommenden SIGA bei Vorlage des Entwurfs des Sicherheitskonzeptes erörtert werden.

12. Gibt es in der Gruitener Flüchtlingsseinrichtung einen Sicherheitsdienst? Falls ja, welche Beobachtungen hat der Sicherheitsdienst zur grundsätzlichen Gewaltbereitschaft des Intensivtäters gemacht? Ist das Sicherheitskonzept ausreichend?

Antwort der Verwaltung: Der Sicherheitsdienst besteht 24/7 aus zwei Mitarbeitenden. Er wurde zwischenzeitlich bis auf weiteres auf drei Personen aufgestockt. Zum Sicherheitskonzept wird auf den SIGA am 18.02.2025 verwiesen.

13. Welche Präventionsprogramme existieren aktuell in Haan, um Jugendliche – auch in schwierigen Lebenssituationen – zu unterstützen? Gibt es Überlegungen, diese Programme auszubauen?

Antwort der Verwaltung:

Kriminalitätsgefährdete Kinder werden an das Programm „Kurve Kriegen“ des Landes NRW angebunden.

Die Streetworker suchen Jugendliche an Jugendorten in der Stadt auf, leisten Beziehungsarbeit, geben Perspektiven und unterstützen Jugendliche in ihrer Entwicklung. Eine Vorstellung der wertvollen Arbeit erfolgte im letzten JHA.

Familien erhalten Hilfe zur Erziehung durch den Fachdienst Familien- und Erziehungshilfe.

An der Gesamtschule gibt es ein Präventionsprogramm mit dem Kampfsportverein PAZURU.

14. Welche Unterstützung wird den Opfern der Tat geleistet?

Antwort der Verwaltung: Der Opferschutz ist eingebunden. Darüber hinaus bietet das Jugendamt im Rahmen seiner Beratung den Opfern des Übergriffs und deren Familien bei Bedarf Hilfe an.

Rat, 04.02.2025

Dez. I / Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Sicherheit

öffentlich

Beantwortung von Anfragen

Anfrage von: SPD-Fraktion

Datum / Uhrzeit: 20.01.2025 / 15:46 Uhr

Eingang per: Mail

Thema: Anfrage Gewalttat in Gruiten vom 15. Januar 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
die SPD-Ratsfraktion stellt folgende Anfragen an die Haaner Stadtverwaltung mit der Bitte um Beantwortung in der Ratssitzung am 4. Februar 2025:

1. Wie viele Straftaten werden dem Intensivtäter zur Last gelegt und wann wurde dieser zum ersten Mal auffällig?
2. Seit wann lebt der Intensivtäter bereits in der Einrichtung? Lebt er weiterhin dort? Ist eine geordnete Verlagerung des Wohnsitzes geplant? Ist es möglich, den Intensivtäter in eine spezialisierte Einrichtung mit besonderen Schutzmaßnahmen zu verlegen? Wenn nein, warum nicht?
3. Ist aufgrund der bekannten latenten Gewaltbereitschaft des Intensivtäters ein psychologisches Gutachten in Erwägung gezogen worden? Inwieweit wird eine Einweisung nach PsychKG in Betracht gezogen?
4. Gab es bereits in der Vergangenheit Zweifel am Alter des Intensivtäters und wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant, das tatsächliche Alter zu verifizieren? Warum wurde dies bislang nicht mit Priorität verfolgt?
5. Kam der mutmaßlich Minderjährige durchgängig seiner Schulpflicht nach, wenn ja an welcher Schule? Welche Maßnahmen wurden durchgeführt, um die Teilnahme am Schulbetrieb sicherzustellen? Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der Mitschülerinnen und Mitschüler ergriffen?
6. Wurde der Intensivtäter in ein spezielles Betreuungs- oder Präventionsprogramm aufgenommen, das auf die Verhinderung weiterer Straftaten abzielt?
7. Handelt es sich bei der öffentlich erwähnten "Bande" um eine Gruppierung oder einzelne Täter, die sich zu Straftaten verabreden? Leben weitere Bandenmitglieder in der Gruitener Flüchtlingseinrichtung oder auf dem übrigen Haaner Stadtgebiet? Welche Maßnahmen werden zum Schutz der übrigen Bevölkerung ergriffen? Welche Maßnahmen zur Zerschlagung der Bande sind bereits durchgeführt worden, welche sind geplant?

8. Welche Maßnahmen wird die Stadt Haan ergreifen, um die Gruitener Bevölkerung einschließlich der übrigen Bewohnenden der Flüchtlingsunterkunft vor dem Intensivtäter zu schützen?
9. Welche Maßnahmen hat das Haaner Jugendamt mit Blick auf die Familie und den Intensivtäter getroffen? Wie haben sich diese bisher dargestellt und welche weiteren Optionen kann das Jugendamt bei einem 13-jährigen Kind treffen? Sind hierfür genügend finanzielle und personelle Ressourcen vorhanden?
10. Sind weitere Familienmitglieder des Intensivtäters bislang auffällig geworden? Wenn ja, durch welche Delikte?
11. Wie ist das Verhältnis der Bewohnenden der Flüchtlingseinrichtung zueinander? Besteht derzeit eine Gefährdung für die weiteren Geflüchteten der Unterkunft, kann deren Sicherheit sichergestellt werden?
12. Gibt es in der Gruitener Flüchtlingseinrichtung einen Sicherheitsdienst? Falls ja, welche Beobachtungen hat der Sicherheitsdienst zur grundsätzlichen Gewaltbereitschaft des Intensivtäters gemacht? Ist das Sicherheitskonzept ausreichend?
13. Welche Präventionsprogramme existieren aktuell in Haan, um Jugendliche – auch in schwierigen Lebenssituationen – zu unterstützen? Gibt es Überlegungen, diese Programme auszubauen?
14. Welche Unterstützung wird den Opfern der Tat geleistet?

Mit freundlichen Grüßen

Jens Niklaus
stv. Fraktionsvorsitzender

An die Bürgermeisterin
der Stadt Haan
Fr. Dr. Bettina Warnecke
Per E-Mail an rat@stadt-haan.de

Haan, 20.01.2025

Anfrage Gewalttat in Gruiten vom 15. Januar 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

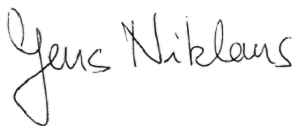
die SPD-Ratsfraktion stellt folgende Anfragen an die Haaner Stadtverwaltung mit der Bitte um Beantwortung in der Ratssitzung am 4.Februar 2025:

1. Wie viele Straftaten werden dem Intensivtäter zur Last gelegt und wann wurde dieser zum ersten Mal auffällig?
2. Seit wann lebt der Intensivtäter bereits in der Einrichtung? Lebt er weiterhin dort? Ist eine geordnete Verlagerung des Wohnsitzes geplant? Ist es möglich, den Intensivtäter in eine spezialisierte Einrichtung mit besonderen Schutzmaßnahmen zu verlegen? Wenn nein, warum nicht?
3. Ist aufgrund der bekannten latenten Gewaltbereitschaft des Intensivtäters ein psychologisches Gutachten in Erwägung gezogen worden? Inwieweit wird eine Einweisung nach PsychKG in Betracht gezogen?
4. Gab es bereits in der Vergangenheit Zweifel am Alter des Intensivtäters und wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant, das tatsächliche Alter zu verifizieren? Warum wurde dies bislang nicht mit Priorität verfolgt?
5. Kam der mutmaßlich Minderjährige durchgängig seiner Schulpflicht nach, wenn ja an welcher Schule? Welche Maßnahmen wurden durchgeführt, um die Teilnahme am Schulbetrieb sicherzustellen? Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der Mitschülerinnen und Mitschüler ergriffen?
6. Wurde der Intensivtäter in ein spezielles Betreuungs- oder Präventionsprogramm aufgenommen, das auf die Verhinderung weiterer Straftaten abzielt?
7. Handelt es sich bei der öffentlich erwähnten "Bande" um eine Gruppierung oder einzelne Täter, die sich zu Straftaten verabreden? Leben weitere Bandenmitglieder in der Gruitener Flüchtlingseinrichtung oder auf dem übrigen Haaner Stadtgebiet? Welche Maßnahmen werden zum Schutz der übrigen Bevölkerung ergriffen? Welche Maßnahmen zur Zerschlagung der Bande sind bereits durchgeführt worden, welche sind geplant?



8. Welche Maßnahmen wird die Stadt Haan ergreifen, um die Gritener Bevölkerung einschließlich der übrigen Bewohnenden der Flüchtlingsunterkunft vor dem Intensivtäter zu schützen?
9. Welche Maßnahmen hat das Haaner Jugendamt mit Blick auf die Familie und den Intensivtäter getroffen? Wie haben sich diese bisher dargestellt und welche weiteren Optionen kann das Jugendamt bei einem 13-jährigen Kind treffen? Sind hierfür genügend finanzielle und personelle Ressourcen vorhanden?
10. Sind weitere Familienmitglieder des Intensivtäters bislang auffällig geworden? Wenn ja, durch welche Delikte?
11. Wie ist das Verhältnis der Bewohnenden der Flüchtlingseinrichtung zueinander? Besteht derzeit eine Gefährdung für die weiteren Geflüchteten der Unterkunft, kann deren Sicherheit sichergestellt werden?
12. Gibt es in der Gritener Flüchtlingseinrichtung einen Sicherheitsdienst? Falls ja, welche Beobachtungen hat der Sicherheitsdienst zur grundsätzlichen Gewaltbereitschaft des Intensivtäters gemacht? Ist das Sicherheitskonzept ausreichend?
13. Welche Präventionsprogramme existieren aktuell in Haan, um Jugendliche – auch in schwierigen Lebenssituationen – zu unterstützen? Gibt es Überlegungen, diese Programme auszubauen?
14. Welche Unterstützung wird den Opfern der Tat geleistet?

Mit freundlichen Grüßen



Jens Niklaus
stv. Fraktionsvorsitzender



Rat, 04.02.2025
Dez. II / Jugendamt

öffentlich

Beantwortung von Anfragen

Anfrage von: WLH-Fraktion
Datum / Uhrzeit: 17.01.2025 bzw. 19.01.2025
Eingang per: Mail
Thema: Gewalttat in Gruiten am 15.01.2025

Anfragen s. Anlage

Antwort der Verwaltung

1. medizinische Altersfeststellung

Hat die zuständige Staatsanwaltschaft Wuppertal aktuell die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um feststellen zu lassen, ob der Intensivtäter mit erheblichem Bartwuchs tatsächlich ein strafunmündiges Kind ist? Wenn nein, wie wurde dies begründet?

Antwort der Verwaltung: Zur Klarstellung: Das Jugendamt war zu keinem Zeitpunkt zuständig, eine Altersfeststellung in Auftrag zu geben, da es hierzu keinerlei Rechtsgrundlage gibt. § 42 f SGB VIII bietet eine Rechtsgrundlage, wenn es um einen unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtling geht, bei dem die Frage der Volljährigkeit zu klären ist. Weder war der Täter unbegleitet eingereist, noch stand jemals zur Debatte, dass er volljährig sein könnte. Vielmehr ging es aktuell um die Frage der Strafmündigkeit.

Zuständig für die Altersfeststellung war neben der Staatsanwaltschaft die Ausländerbehörde des Kreises Mettmann. Beide haben in der Fallkonferenz am 20.01.2015 zugesagt, Verfahren zur Altersfeststellung zeitnah zu prüfen. Ergebnis ist: Der jugendliche Syrer ist seit dem November 2024 14 Jahre alt - und damit strafmündig. Zu diesem Ergebnis ist das zuständige Ausländeramt des Kreises Mettmann bei einer Überprüfung von Dokumenten aus dem syrischen Familienregister gekommen.

2. Maßnahmen bei minderjährigen Intensivtätern

Ich bitte um Information, welche Straftaten dem angeblich aktuell 13-Jährigen Flüchtling seit seiner Unterbringung in einer städtischen Unterkunft in Haan angerechnet werden, die aber aufgrund der angeblichen Strafunmündigkeit (Altersangabe der Mutter) bis heute ohne entsprechende Konsequenzen geblieben sind?

Antwort der Verwaltung: Laut öffentlichen Angaben von Oberstaatsanwalt Baumert in der RP vom 27. Januar ist der Beschuldigte bereits vor seinem 14. Geburtstag mit Körperverletzungs- und Raubdelikten aufgefallen. OstA Baumert hierzu: „Um das Ausmaß vorhandener Erziehungsdefizite bestimmen zu können kann auch auf diese Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Von besonderer Bedeutung ist, ob bei dem Beschuldigten sogenannte „schädliche Neigungen“ vorliegen. Falls „Ja“, läge die Verhängung einer Jugendstrafe nahe. Auch wenn der Beschuldigte für die vor dem 14. Geburtstag liegenden Taten nicht verurteilt werden kann, so sind diese damit dennoch nicht bedeutungslos.“ Die Frage wurde zur ggf. weiteren Beantwortung an die Polizei gegeben.

Waren bei Zuweisung bereits Verdachtslagen zur Beteiligung an Straftaten bekannt?

Wenn ja, welche und wie ist das Dezernat für Sicherheit & Ordnung und das Jugendamt mit dieser Information umgegangen?

Antwort der Verwaltung: nein

Wann erfolgte eine erste Fallkonferenz zu dem minderjährigen Intensivtäter und wer nahm an dieser teil?

Welche Maßnahmen wurden dort mit welchem Ergebnis besprochen?

Antwort der Verwaltung: Die erste Fallkonferenz fand in 03/24, ferner fanden im Rahmen einer städteübergreifenden Ordnungspartnerschaft in 08/24 und 11/24 weitere Fallkonferenzen, die letzte am 20. Januar 2025 statt. Deren Ergebnisse können nur nichtöffentlich erläutert werden.

3. Bandenstruktur

Frage: Was wurde konkret veranlasst, von welchen zuständigen Behörden (Name der Stadt / Amt / Dienststelle), wann (Datum)?

Wie viele Mitglieder hat diese Jugendbande?

Mit welchen Altersangaben werden die Mitglieder der Jugendbande geführt?

Gibt es zu den Altersangaben amtliche Dokumente, die dies bestätigen?

Welche Städte waren durch welche Straftaten durch die Handlungen dieser Bande betroffen?

Wie viele Straftaten werden dieser Jugendbande seit Bestehen bis heute zugerechnet?

Wie viele Strafanzeigen, mit welchen Straftaten wurden an die zuständigen Staatsanwaltschaften gesandt?

Antwort der Verwaltung: Die Frage wurde an die Polizei weitergegeben.

4. Schulzuführung

Ist der minderjährige syrische Flüchtling, der bis heute in einer Unterkunft der Stadt Haan untergebracht ist, der Schulpflicht regelmäßig nachgekommen?

Wenn nein, warum nicht und gab es Schulzuführungen vom KOD der Stadt Haan?

Wenn ebenfalls nein, warum nicht?

Antwort der Verwaltung: Die Überwachung der Schulpflicht liegt grundsätzlich bei den Schulen. Diese können bei Bedarf Bußgelder gegen die Eltern initiieren oder eine Schulzuführung durch den Kommunalen Ordnungsdienst anfordern. Dies wurde in Einzelfällen für verschiedene Personen bereits umgesetzt.

5. Inobhutnahme des Jugendamts der Stadt Haan

Wurde von Seiten des Jugendamts der Stadt Haan eine Inobhutnahme, des bis heute noch als "Kind" geführten Intensivtäters versucht?

Wenn ja, wann wurde dies, mit welchem Ergebnis versucht?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort der Verwaltung: Die Antwort kann nur nichtöffentlich erfolgen. Grundsätzlich wird dem JHA am 05.03.2025 zur Beratung in öffentlicher Sitzung eine komplexe Ausarbeitung der rechtlichen Situation vorgelegt.

Rat, 04.02.2025

Dez. I / Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Sicherheit

öffentlich

Beantwortung von Anfragen

Anfrage von: WLH-Fraktion

Datum / Uhrzeit: 17.01.2025 / 05:54 Uhr

Eingang per: Mail

Thema: Rat 04.02.2025 : öffentliche Anfrage zum Umgang mit dem Intensivtäter in Gruiten - zwei Schwerverletzte vom 15.01.2025

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

die Gewalttat in Gruiten ist der bis jetzt traurige Höhepunkt der kriminellen Karriere des minderjährigen syrischen Flüchtlings, wie uns diese bereits vor einem guten halben Jahr erstmalig nicht-öffentlich im SIGA mitgeteilt wurden.

Unsere Gedanken sind bei den Opfern der Gewalttat in Gruiten und wir hoffen auf eine baldige vollständige Genesung an Körper und Seele.

Unsere Gedanken sind hier im Besonderen aber auch bei den Menschen in unserer Stadt und der Umgebung, wie wir diese vor diesem Minderjährigen bestmöglich schützen können.

Sie als Bürgermeisterin sind die Dezernentin für Sicherheit und Ordnung der Stadt Haan und daher bitte ich Sie in der Ratssitzung am 04.02.2025 um öffentliche umfassende Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. medizinische Altersfeststellung

Als im **SIGA am 12.06.2024** nicht öffentlich erstmalig zu dem syrischen Flüchtling und seinen Taten berichtet wurde, hatte ich für die WLH-Fraktion bereits nachgefragt, ob eine Altersfeststellung erfolgt war. Dies wurde damals verneint.

Die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin empfiehlt bei der medizinischen Altersfeststellung ein **dreistufiges Verfahren** (körperliche Untersuchung mit Anamneseerhebung, Röntgen der linken Hand und der Kieferregion und – bei abgeschlossener Handskelettentwicklung – eine CT-Untersuchung der Schlüsselbeine).

Hat die zuständige Staatsanwaltschaft Wuppertal aktuell die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um feststellen zu lassen, ob der Intensivtäter mit erheblichem Bartwuchs tatsächlich ein strafunmündiges Kind ist?

Wenn nein, wie wurde dies begründet?

2. Maßnahmen bei minderjährigen Intensivtätern

Ich bitte um Information, welche Straftaten dem angeblich aktuell 13-Jährigen Flüchtling seit seiner Unterbringung in einer städtischen Unterkunft in Haan angerechnet werden, die aber aufgrund der angeblichen Strafunmündigkeit (Altersangabe der Mutter) bis heute ohne entsprechende Konsequenzen geblieben sind?

Waren bei Zuweisung bereits Verdachtslagen zur Beteiligung an Straftaten bekannt? Wenn ja, welche und wie ist das Dezernat für Sicherheit & Ordnung und das Jugendamt mit dieser Information umgegangen?

Wann erfolgte eine erste Fallkonferenz zu dem minderjährigen Intensivtäter und wer nahm an dieser teil?

Welche Maßnahmen wurden dort mit welchem Ergebnis besprochen?

Persönlich möchte ich anmerken, dass Ihr politischer Apell gestern im Neujahrsempfang zum Umgang mit Flüchtlingen an der Grenze und zur Rückführung, nachdem Sie den aktuellen Fall in Gruiten angesprochen haben, uns bei der aktuellen Lage hier vor Ort nicht hilft.

Ich hätte mir gewünscht, dass Sie als Dezernentin für Sicherheit und Ordnung der Stadt Haan, als Bewerberin des Amtes als Landrätin des Kreises Mettmann und somit auch als Leiterin der Kreispolizeibehörde Mettmann, konkrete Maßnahmen der hier aktuell zuständigen Behörden erklärt hätten.

Dies erfolgte aber nicht und daher ist die jetzt öffentliche Anfrage notwendig geworden.

Da hier ein besonderes öffentliches Interesse besteht, setze ich die Presse ins Cc.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat
- Fraktionsvorsitzende WLH-

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan
Geschäftsstelle: Berliner Str. 6, 42781 Haan
Tel.: 02129/ 57 82 9 82 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649
stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464
Geschäftsführerin WLH-Fraktion: Barbara Kamm, Am Kauerbusch 10, Tel.:
02129/7794

Rat, 04.02.2025

Dez. I / Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Sicherheit

öffentlich

Beantwortung von Anfragen

Anfrage von: WLH-Fraktion

Datum / Uhrzeit: 19.01.2025 / 08:05 Uhr

Eingang per: Mail

Thema: Rat 04.02.2025 : öffentliche Anfrage zum Umgang mit dem Intensivtäter in Gruiten - zwei Schwerverletzte vom 15.01.2025 – Interview Staatsanwaltschaft Wuppertal

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

aufgrund der u.a. öffentlichen Anfrage der WLH-Fraktion vom 17.01.2025, 05:54 Uhr, zum Altersfeststellungsverfahren und der Fallkonferenz zu dem jugendlichen Intensivtäter, der in Gruiten untergebracht ist, durften wir am 17.01.2025 im WDR bereits die ersten Antworten vom Sprecher der StA Wuppertal, OStA Baumert hören.

Hiernach wird es mit der StA Wuppertal gemeinsam erst am Montag, den 20.01.2025, zur ersten gemeinsamen Fallkonferenz kommen.

Was in der Stadt Düsseldorf seit Jahren gelebt wird, und seit 2023 sogar in einem "Haus des Jugendrechts" zusammen arbeitet, bitte ich dringend in Zukunft hier für uns alle vor Ort umzusetzen. [Düsseldorfer "Haus des Jugendrechts" | Polizei Düsseldorf](#)



[Düsseldorfer "Haus des Jugendrechts" | Polizei Düsseldorf](#)

Bei der Vorbeugung, Vermeidung und Bekämpfung von Jugendkriminalität arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt zukünftig unter einem Dach, in einem gemeinsamen „Haus des Jugendrechts“, zusammen. Durch die Bündelung von Jugendstaatsanwälten, etwa dreißig Kriminalbeamten und zehn Mitarbeitern der städtischen Jugendhilfe im Strafverfahren können Jugendstrafverfahren in ...

[Protected link](#)



Aus den Erklärungen von OStA Baumert lässt sich zudem schließen, dass bis heute der StA Wuppertal keine Anhaltspunkte von Seiten der Stadtverwaltung Haan, den dort zuständigen Ämtern zusammengestellt wurden, damit ein Altersfeststellungsverfahren beim zuständigen Gericht von dem zuständigen Dezernenten der StA Wuppertal beantragt werden kann.

[Gewalttat in Haan: Wie umgehen mit jungen, strafunmündigen Verdächtigen? - Lokalzeit Bergisches Land - Sendungen A-Z - Video - Mediathek - WDR](#)



[Gewalttat in Haan: Wie umgehen mit jungen, strafunmündigen Verdächtigen? - Lokalzeit Bergisches Land - Sendungen A-Z - Video - Mediathek - WDR](#)

Gewalttat in Haan: Wie umgehen mit jungen, strafunmündigen Verdächtigen?
Lokalzeit Bergisches Land. 17.01.2025.
28:19 Min.. Verfügbar bis 17.01.2027. WDR.
[Protected link](#)

Diese Informationen zu sehen und hören, nachdem ich vor sieben Monaten, in nicht-öffentlicher Sitzung auf die nach m.E. wichtigen möglichen Mittel aufmerksam machte, macht mich sehr betroffen und wirft neue Fragen auf.

Es hatten sich zudem mehrere betroffene Eltern bei mir gemeldet, welche alle einheitlich mitteilten, wie ihre Kinder unter Angst leiden, aufgrund einer "Bandentätigkeit" des minderjährigen Intensivtäters im Kreis Mettmann.

Ein Vater z.B. schilderte mir seine persönlichen Bemühungen und unzähligen Gespräche mit **"Schule, Polizei und Politik"**, weil es sich um eine **"größere Gang von Jugendlichen"** handeln würde, welche seit **"Jahren"** (??) **"Jugendliche an der Gabelung Hilden terrorisiert"** hätten.

Hierzu müsste es also auch umfangreiche Informationen in den zuständigen Ämtern der Stadt Hilden geben.

Ein anderer Vater berichtete mir, dass der jugendliche Intensivtäter, der syrische Flüchtling, der bis heute **"in Gruiten frei rumläuft"**, was für alle in Gruiten, wie ich hörte, das größte Problem darstellt, nie eine Schule von **"innen gesehen"** hätte.

Die Mutter des Schwerstverletzten in Gruiten bat mich um Hilfe, weil die Kinder und Jugendlichen in Gruiten Angst haben das Haus zu verlassen.

Ich fühle mich den Opfern, den vielen Eltern, die sich bis heute persönlich an mich gewandt haben, verpflichtet, dass Opferschutz vor Täterschutz und bestmögliche Kriminalprävention hier in unserer Gartenstadt gelebt wird.

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke, da Sie als Dezernentin für Sicherheit und Ordnung der Stadt Haan, als Bewerberin des Amtes als Landrätin des Kreises Mettmann und somit auch als Leiterin der Kreispolizeibehörde Mettmann, weiterhin keine konkreten Maßnahmen der hier aktuell zuständigen Behörden erklärt hatten, muss ich leider erneut eine öffentliche Anfrage dazu stellen als Fraktionsvorsitzende der WLH.

Die nachfolgenden Fragen bitte ich daher zum Rat am 04.02.2025 öffentlich zu beantworten:

1. Bandenstruktur

In nicht-öffentlicher Sitzung im SIGA am 12.06.2024 hörte die Haaner Kommunalpolitik erstmalig, dass der hier in Rede stehende jugendliche Intensivtäter der Kopf einer überörtlich zusammengesetzten und handelnden "Jugendgang" sei.

Aufgrund der Schilderungen hatte ich **vor sieben Monaten bereits** darauf gedrängt, dass alles von den hier im Kreis Mettmann zuständigen Behörden getan werden muss, damit die Bandenstruktur zerschlagen wird.

Frage: Was wurde konkret veranlasst, von welchen zuständigen Behörden (Name der Stadt / Amt / Dienststelle), wann (Datum)?

Wie viele Mitglieder hat diese Jugendbande?

Mit welchen Altersangaben werden die Mitglieder der Jugendbande geführt?

Gibt es zu den Altersangaben amtliche Dokumente, die dies bestätigen?

Welche Städte waren durch welche Straftaten durch die Handlungen dieser Bande betroffen?

Wie viele Straftaten werden dieser Jugendbande seit Bestehen bis heute zugerechnet?

Wie viele Strafanzeigen, mit welchen Straftaten wurden an die zuständigen Staatsanwaltschaften gesandt?

2. Schulzuführung

Ist der minderjährige syrische Flüchtling, der bis heute in einer Unterkunft der Stadt Haan untergebracht ist, der Schulpflicht regelmäßig nachgekommen?

Wenn nein, warum nicht und gab es Schulzuführungen vom KOD der Stadt Haan?

Wenn ebenfalls nein, warum nicht?

3. Inobhutnahme des Jugendamts der Stadt Haan

Wurde von Seiten des Jugendamts der Stadt Haan eine Inobhutnahme, des bis heute noch als "Kind" geführten Intensivtäters versucht?

Wenn ja, wann wurde dies, mit welchem Ergebnis versucht?

Wenn nein, warum nicht?

Da hier ein besonderes öffentliches Interesse besteht, setze ich die Presse ins Cc.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat

- Fraktionsvorsitzende WLH-

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Geschäftsstelle: Berliner Str. 6, 42781 Haan

Tel.: 02129/ 57 82 9 82 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649

stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464

Geschäftsführerin WLH-Fraktion: Barbara Kamm, Am Kauerbusch 10, Tel.:
02129/7794

Rat, 04.02.2025
Dez. II / Jugendamt

öffentlich

Beantwortung von Anfragen

Anfrage von: GAL
Datum / Uhrzeit: 18. Januar 2025
Eingang per: Mail
Thema: Gewalttat in Gruiten am 15.01.2025

Anfrage s. Anlage

Antwort der Verwaltung

1. Gab es eine Intensivbetreuung der Familie?

Antwort der Verwaltung: Die Familie wurde und wird durch das Jugendamt bedarfsgerecht betreut. Eine weitergehende Antwort hierzu kann nur nichtöffentlich erfolgen.

2. Wurde der Fall als Kontrollfall behandelt und was für ein Schutzplan wurde ggf. aufgestellt?

Antwort der Verwaltung: Der Begriff „Kontrollfall“ geht am gesetzlichen Auftrag des Jugendamtes vorbei. Grundsätzlich wird ein Schutzplan nach einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII gemeinsam mit den Sorgeberechtigten erstellt. Ziele und Aufträge werden grundsätzlich im Rahmen von Hilfeplangesprächen festgestellt.

3. Wurden zur Unterstützung ggf. ambulante Hilfen involviert?

Antwort der Verwaltung: In Fällen wie bei dem nunmehr 14-jährigen Jugendlichen prüft das Haaner Jugendamt alle die ihm zur Verfügung stehenden erzieherischen Hilfen und leitet die erforderlichen Maßnahmen und Hilfen ein. Nicht immer gelingt eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung – insbesondere, wenn Familiengerichte den Anträgen der Jugendämter nicht folgen, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht erfolgt oder eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung nicht zur Verfügung steht.

Aus Datenschutzgründen darf die Verwaltung nicht alle Details an die Öffentlichkeit geben. Insbesondere sind Inhalte von Beschlüssen der Familiengerichte sowie Inhalte der Hilfeplangespräche zwischen Familie und Jugendamt und Inhalte der polizeilichen Meldebögen vertraulich.

Eine konkrete Antwort hierzu kann daher nur nichtöffentlich erfolgen.

4. Wurde eine psychologische Diagnostik in Auftrag gegeben und ggf. therapeutische Unterstützung hinzugezogen?

Antwort der Verwaltung: Eine Antwort hierzu kann nur nichtöffentlich erfolgen.

5. Wurde seitens des JA nach dem Angriff am 15.01.2025 im Thunbuschpark von zwei Jugendlichen durch den 13-jährigen Tatverdächtigen, das Familiengericht bereits angerufen, um eine Inobhutnahme zu veranlassen? Wurde dies ggf. bereits schon eher veranlasst, womöglich auch durch das Jugendamt selbst? Wenn ja wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort der Verwaltung: Eine Antwort hierzu kann nur nichtöffentlich erfolgen.

Rat, 04.02.2025

Dez. I / Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Sicherheit

öffentlich

Beantwortung von Anfragen

Anfrage von: GAL-Fraktion

Datum / Uhrzeit: 18.01.2025 / 15:08 Uhr

Eingang per: Mail

Thema: Gewaltverbrechen Gruiten

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

angesichts des sich im Gruitener Thunbuschpark ereigneten Gewaltdelikt gegen zwei Jugendliche, bitten wir als Fraktion, um eine öffentliche Beantwortung folgender Fragen (natürlich unter Berücksichtigung des Datenschutzes) angesichts der nun, insbesondere auch für den Stadtteil Gruiten, entstandenen Situation.

Das Thema ist eigentlich dem JHA fachlich zuzuordnen, sollte jedoch angesichts der aktuellen Lage möglichst im Rahmen der Sondersitzung des Rates am 4.2.25 zur Sprache kommen.

Bereits seit Mitte letztes Jahres wurde die Politik immer wieder darüber in Kenntnis gesetzt, dass in unserer Stadt dieser, aktuell des Gewaltdelikt verdächtige, junge Mensch untergebracht ist, welcher als besonderer Problemfall gilt (wie einige Male nicht öffentlich berichtet wurde).

Welche Maßnahmen der Erziehungshilfe wurden aufgrund dieser Einstufung und in welchem Umfang durch das Jugendamt veranlasst?

Gab es eine Intensivbetreuung der Familie?

Wurde der Fall als Kontrollfall behandelt und was für ein Schutzplan wurde ggf. aufgestellt?

Wurden zur Unterstützung ggf. ambulante Hilfen involviert?

Wurde eine psychologische Diagnostik in Auftrag gegeben und ggf. therapeutische Unterstützung hinzugezogen?

Wurde seitens des JA nach dem Angriff am 15.01.2025 im Thunbuschpark von zwei Jugendlichen durch den 13-jährigen Tatverdächtigen, das Familiengericht bereits angerufen, um eine Inobhutnahme zu veranlassen?

Wurde dies ggf. bereits schon eher veranlasst, womöglich auch durch das Jugendamt selbst?

Wenn ja wann und mit welchem Ergebnis?

Wir bitten um eine detaillierte Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Nicola Günther
für die Fraktion der GAL



Fraktion@GAL-Haan.de
guenther@GAL-Haan.de
www.GAL-Haan.de
Tel. 02129-6745

Dr. Bettina Warnecke

-per Mail-

Haan, 18.01.2025

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

angesichts des sich im Gruitener Thunbuschpark ereigneten Gewaltdelikt gegen zwei Jugendliche bitten wir als Fraktion um eine öffentliche Beantwortung folgender Fragen (natürlich unter Berücksichtigung des Datenschutzes) angesichts der nun, insbesondere auch für den Stadtteil Gruiten, entstandenen Situation.

Das Thema ist eigentlich dem JHA fachlich zuzuordnen, sollte jedoch angesichts der aktuellen Lage möglichst im Rahmen der Sondersitzung des Rates am 4.2.25 zur Sprache kommen.

Bereits seit Mitte letzten Jahres wurde die Politik immer wieder darüber in Kenntnis gesetzt, dass in unserer Stadt dieser, aktuell des Gewaltdelikts verdächtige, junge Mensch untergebracht ist, welcher als besonderer Problemfall gilt (wie einige Male nicht öffentlich berichtet wurde).

Welche Maßnahmen der Erziehungshilfe wurden aufgrund dieser Einstufung und in welchem Umfang durch das Jugendamt veranlasst?

Wurde der Fall als Kontrollfall behandelt und was für ein Schutzplan wurde ggf. aufgestellt?

Wurden zur Unterstützung ggf. ambulante Hilfen involviert?

Wurde eine psychologische Diagnostik in Auftrag gegeben und ggf. therapeutische Unterstützung hinzugezogen?

Wurde, seitens des JA nach dem Angriff am 15.01.2025 im Thunbuschpark von zwei Jugendlichen/jungen Männern durch den 13-jährigen Tatverdächtigen, das Familiengericht bereits angerufen, um eine Inobhutnahme zu veranlassen?

Wurde diese ggf. bereits schon eher veranlasst, womöglich auch durch das Jugendamt selbst?

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Wir bitten um eine detaillierte Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Nicola Günther

stellv. Fraktionsvorsitzende GAL

guenther@gal-haan.de